

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1971

Nummer 122

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011 7133	7. 10. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; Erhebung von Eichgebühren bei Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden	1836
20320	11. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)	1836
20525	6. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes	1838
2102	13. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	1838
2134	7. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren	1840
3214	31. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	1840
6302 203030	14. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Fachtechnische Feststellung gem. § 82 RRO; Rechnungen im Rahmen der freien Heilfürsorge	1840
71318	28. 9. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Oberirdische Lagerbehälter nach DIN 6623 an Tankstellen	1840
786	8. 10. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1840
8054	4. 10. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger Mehrährstoffdünger (MND)	1841

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
12. 10. 1971	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	1844
28. 9. 1971	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1844
	Personalveränderungen Innenminister	1844
	Justizminister	1845
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1845
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 11. 10. 1971	1845
	Nr. 45 v. 18. 10. 1971	1846
	Nr. 46 v. 20. 10. 1971	1846

2011
7133

I.

Verwaltungsgebühren
Erhebung von Eichgebühren
bei Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und
Gemeindeverbänden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 10. 1971 — III/A 5 50—53 — 50/71

- 1 Nach § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) genießen insbesondere Gebührenfreiheit, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen,
 - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland,
 - 1.2 die Länder,
 - 1.3 die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2 Gebührenfreiheit besteht nicht,
 - 2.1 soweit die unter Nr. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen (§ 8 Abs. 2 VwKostG),
 - 2.2 für Sondervermögen im Sinne des Art. 110 Abs. 1 GG — insbesondere Bundesbahn und Bundespost —, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist (§ 8 Abs. 3 VwKostG),
 - 2.3 für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 VwKostG).
- 3 Unter wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG versteht man jede wirtschaftliche Betätigung, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Wegen der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden wird auf § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung verwiesen. Hierzu gehören Einrichtungen und Anlagen, die auch von Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können, wie z. B. Versorgungs-, Verkehrs- und Industriebetriebe. Die unter die Vorschrift des § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung fallenden Unternehmen und Einrichtungen rechnen auch dann nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen, wenn sie entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden; sie genießen also Gebührenfreiheit.
- 4 Mein RdErl. v. 16. 8. 1966 (MBI. NW. S. 1700 / SMBI. NW. 2011) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 1836.

20320

Hinweise zu den Stellenplänen
der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1971 —
 III A 4 — 37.35.10 — 810/71

1 Angleichungspflicht

Nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes — LBesG 71 — sind die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden (GV), soweit sie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Dabei ist nach § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — § 5 Abs. 6 BBesG sinngemäß anzuwenden. Auf Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes — 2. BesNG — vom 14. Mai 1969 (BGBI. I S. 365) und Artikel II § 18 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 208) weise ich hin.

Die Zuordnung der Amter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen richtet sich nach § 5 Abs. 1 LBesG 71 nach dem Amtsinhalt. Damit ist auch die

Ämter-/Dienstpostenbewertung innerhalb des Systems der Stellenplanobergrenzen als Mittel zur Verwirklichung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze angesprochen, auf die die zusammenfassende Formulierung "Vorschriften und Bestimmungen" in § 29 Abs. 1 LBesG 71 hinweist. Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LBesG 71 ergibt sich weiterhin unmittelbar die Einstufung von Beamten der Gemeinden (GV), soweit die Besoldungsordnung das vergleichbare Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe zuweist. Dies trifft z. B. auf die Städtschulräte zu, die dementsprechend nur in die Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 11 eingestuft werden können. Außerdem ist danach grundsätzlich die Einstufung von mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden (GV) — dazu gehören auch die Beamten auf Zeit nach der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260), — SGV. NW. 20300 — höchstens in die Besoldungsgruppe B 2 zulässig. In der einzelnen Gemeinde (GV) darf die Einstufung für diese Beamten überdies die für die Wahlbeamten als nicht mit Landesbeamten vergleichbare Beamten jeweils in § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 der Eingruppierungsverordnung — EingrVO — festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Stellen der Besoldungsgruppe B 3 dürfen für mit Landesbeamten vergleichbare Beamten der Gemeinden (GV) nur ausnahmsweise eingerichtet werden, soweit dies nachfolgend aufgrund des § 53 Abs. 6 BBesG besonders zugelassen ist.

2 Stellenplanrahmen

In § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG sind folgende Vomhundertsätze als Höchstsätze (Stellenplanobergrenzen) vorgeschrieben:

Mittlerer Dienst

Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,
Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,

Gehobener Dienst

Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
Besoldungsgruppe A 12	12 v. H.,
Besoldungsgruppe A 13	4 v. H.,

Höherer Dienst

Besoldungsgruppen A 15, 16	
und B 2 nach Einzelwertung	
zusammen	40 v. H.,
Besoldungsgruppen A 16, B 2	10 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahnguppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen bis einschließlich B 2.

- 2.1 Die Vomhundertsätze dürfen durch die Hebung und die Neueinrichtung von Stellen nicht überschritten werden, es sei denn, die Überschreitung hält sich im Rahmen der nachfolgend wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur der Gemeinden (GV) zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung zugelassenen Abweichungen (§ 53 Abs. 6 BBesG).

- 2.2 Für den Aufbau des Stellenplans und die Bewertung der Stellen im Verhältnis zueinander im Rahmen der Anteile nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG können von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und den kommunalen Spitzenverbänden erstellte Gutachten als unverbindliche Orientierungshilfe dienen. Der einzelnen Gemeinde (GV) ist es überlassen, nach welchen Grundsatzen sie ihre Stellen im einzelnen unter Beachtung des verbindlichen Rahmens bewertet. Aufgrund örtlicher Bewertung können z. B. Richtwerte der Gutachten überschritten werden, soweit die Anteile des § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG und die in diesem Runderlaß zugelassenen Abweichungsmöglichkeiten Raum bieten. Umgekehrt darf eine Stellenhebung trotz eines

entsprechenden Gutachtenrichtwertes oder aufgrund einer eigenen Stellenwertermittlung nicht vorgesehen werden, wenn dadurch der für den Stellenplanaufbau vorgeschriebene Bewertungsrahmen nicht mehr eingehalten oder, falls er schon überzogen ist, noch weiter überschritten würde. Wenn bei Anwendung eines bestimmten Bewertungsverfahrens und der anschließenden Zuordnung der Bewertungsergebnisse zu den Besoldungsgruppen der Rahmen des § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG einschließlich der zugelassenen Abweichungsmöglichkeiten nicht ausreichen sollte, ist dies ein Anzeichen dafür, daß bei der Bewertung der allgemeinverbindliche Maßstab außer acht gelassen und das vorgeschriebene Bewertungsgefüge rechtswidrig verschoben würde.

- 2.3 Die Stellen für die Beförderungssämter des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 sind nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG **insgesamt** auf einen Anteil von 40 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen von A 13 bis einschließlich B 2 begrenzt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Gesamtheit der an die Obergrenzen nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG gebundenen Beförderungssämter der Laufbahngruppen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Ist dieser Anteil (Höherer Dienst = 40 v. H., Gehobener Dienst = 46 v. H., Mittlerer Dienst = 78 v. H.) bereits erreicht, darf keine zusätzliche Stelle der in § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG genannten Besoldungsgruppen mehr eingerichtet werden, auch wenn der Anteil einer dieser Besoldungsgruppen für sich genommen noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Beispiel: 50 v. H. nur A-Stellen; Einrichtung **zusätzlicher** A 12- oder A 13-Stellen unzulässig; Hebung von A 11-Stellen nach A 12 zulässig, soweit der Anteil an der Summe der Stellen des gehobenen Dienstes nicht mehr als 16 v. H. (12 v. H. für A 12 und 4 v. H. für A 13) beträgt.

- 2.4 Wie das Beispiel zu 2.3 auch zeigt, darf der Anteil einer höheren Besoldungsgruppe, soweit er nicht ausgeschöpft wird, dem für die niedrigere Besoldungsgruppe hinzugerechnet werden.
- 2.5 Angestelltenstellen bleiben in allen Laufbahngruppen unberücksichtigt.

- 2.6 Stellenbruchteile, die sich bei der Berechnung der Anteile ergeben, können, wenn es die Organisations- und Stellenplanverhältnisse erfordern, aufgerundet werden, jedoch in der Besoldungsgruppe A 13 (g. D.) erst in Gemeinden (GV) mit mehr als 12 000 Einwohnern und in der Besoldungsgruppe A 16 / B 2 von 0,5 an.

- 2.7 Werden zusätzlich Stellen der Besoldungsgruppe B 3 (vgl. Nummer 5.12) eingerichtet, ist innerhalb des Stellenanteils der Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zur Wahrung eines organischen Stellenaufbaus in Besoldungsgruppe A 16 ein größerer Stellenanteil als in Besoldungsgruppe B 2 auszuweisen.

3 Herausnahme von Beamtengruppen

- 3.1 Für folgende Beamtengruppen gelten die Höchstgrenzen nicht:
- 3.11 Mit Landesbeamten nicht vergleichbare Beamte, deren Eingruppierung durch Verordnung geregelt ist,
- 3.12 Beamte der Berufsfeuerwehren und im Beamtenverhältnis stehende hauptberufliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehren,
- 3.13 Beamte bei Eigenbetrieben.

Die Stellen dieser Beamtengruppen sind unabhängig von den vorgeschriebenen Höchstgrenzen auszuweisen. Sie sind auch nicht in die Gesamtzahl der Stellen einer Laufbahnguppe zur Errechnung der Anteilshöchstwerte miteinzubeziehen.

- 3.2 Ebenso können die Gemeinden (GV) nach eigener Entscheidung bei folgenden Beamtengruppen verfahren:

- 3.21 Fach- und Leitungspersonal in besonderen Einrichtungen der Jugend-, Sozial- oder Kulturpflege (z. B. Kindergärten, Kinder- und Jugendheime, Tagesstätten, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Schulen, Volkshochschulen, Archive, Bibliotheken, Museen),
- 3.22 Fach- und Leitungspersonal in folgenden Sonderverwaltungen: Schlacht- und Viehhöfen, Untersuchungssämtern, Forst-, Gartenbau- und Friedhofsämtern, Fuhrparks,
- 3.23 Personal von Einrichtungen einer Gemeinde (GV), die für mehrere Körperschaften gemeinsam betrieben werden (z. B. Verwaltungs- und Sparkassenschulen, überörtliche EDV-Anlagen, komm. Rechenzentren),
- 3.24 Künstlerisches Personal in Theatern und Orchestern. Für die übrigen Beamten bleiben die Höchstgrenzen verbindlich (z. B. auch für die Ärzte des Gesundheitsdienstes, Sozialarbeiter des Sozial- oder Jugendamtes).
- 3.3 Die bei folgenden Einrichtungen tätigen Beamten bleiben bei den Anteilsätzen nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG für die Landschaftsverbände außer Betracht: Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen, Betriebskrankenkassen der Landschaftsverbände, Versorgungskassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverband, Westf. Verkehrsgesellschaft mbH.
- 3.4 Die Stellenbewertung für die Beamtengruppen zu 3.1 bis 3.3 wird durch die Herausnahme aus der allgemeinen Regelung nicht frei, sondern ist zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Dienstpostenbewertung auf Grund objektiver Merkmale (Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, Maß der Verantwortung und der erforderlichen Kenntnisse, Grad der Selbständigkeit und Bedeutung des Amtes) vorzunehmen. Höchstzulässige Besoldungsgruppe bleibt auch für diese Beamtengruppen die Besoldungsgruppe B 2. Ausnahmsweise können die Landesplaner in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden. Soweit die Gutachten (Nummer 2.2) eine Bewertung vorsehen, können sie auch hier als Orientierungshilfe dienen.

4 Sonderregelungen bei den Stellenplanobergrenzen

- 4.1 In Gemeinden (GV) mit mehr als 12 000 Einwohnern kann der Anteil der Besoldungsgruppe A 13 (g. D.) über 4 v. H. hinaus bis höchstens auf 10 v. H. aufgestockt werden, wenn dadurch nachweislich in gleicher Anzahl weniger Stellen des höheren Dienstes ausgewiesen werden (z. B. Umwandlung einer A 13 / A 14-Stelle in A 13-Stelle — g. D. —). Dadurch darf jedoch ein Gesamtanteil von 50 v. H. für die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG gebundenen Beförderungssämter des gehobenen Dienstes nicht überschritten werden.
- 4.2 Wird auf die Besoldungsgruppe A 13 (g. D.) verzichtet, können für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 zusammen ausnahmsweise bis 50 v. H. der Stellen des gehobenen Dienstes vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als 20 v. H. in Besoldungsgruppe A 12.
- 4.3 Soweit es nach sachgerechter Bewertung auf Grund örtlicher Besonderheiten zwingend notwendig ist, können die Anteile nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG im gehobenen und im mittleren Dienst jeweils um 10 v. H. (z. B. A 11 von 30 v. H. auf 33 v. H.), in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 ausnahmsweise auch darüber hinaus erhöht werden.

5 Stellenhöchstzahlen

Anstelle der Anteile nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG können die Höchstzahlen der nachfolgenden Tabellen für die Beförderungssämter als Obergrenzen dienen. Nummer 2.4 ist entsprechend anzuwenden. Den Gemeinden (GV) steht es frei, in der einzelnen Besoldungsgruppe entweder die Stellenhöchstzahl oder die Nummern 2 bis 4 anzuwenden.

Gleichfalls ist in den Tabellen die Höchstzahl für die Stellen der Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen.

5.1 Höherer Dienst**5.11 bei den Kreisen**

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe
A 15	A 16/B 2, davon in B 2. nicht mehr als in A 16
bis 50 000	4
ab 50 000	1
ab 100 000	3
ab 200 000	5
ab 300 000	7

Die Stelle des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 1 KrO) ist hierbei nicht erfaßt. Sofern ihm mindestens zwei Abteilungen unterstehen, darf er wie der Wahlbeamte (§ 3 Nr. 2 EingrVO) höchstens zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors eingestuft werden. Eine Höhergruppierung des Oberkreisdirektors auf Grund einer Wiederwahl (§ 4 EingrVO) bleibt unberücksichtigt.

5.12 bei den kreisfreien Städten

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe
ab 450 000	1
ab 600 000	3

5.2 Gehobener Dienst**5.21 bei den Gemeinden und Ämtern**

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
bis 8 000	3 *)	—	—
ab 8 000	2 *)	—	—
ab 12 000	3	1	—
ab 20 000	4	2	—
ab 50 000	3	—	—

5.22 bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe
ab 100 000	2
bis 100 000	4

5.3 Mittlerer Dienst

Zahl der Stellen in der Laufbahnguppe	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe
bis 9	1
ab 10	2
ab 20	3

6 Ausnahmemöglichkeit

Ausnahmen im Einzelfall sind nicht vorgesehen.

7 Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. v. 14. 11. 1969 (SMBI. NW. 20320) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

*) davon in Gemeinden (GV) über 5 000 Einwohner bei einer Stelle Hebung um eine Besoldungsgruppe zulässig, sofern für allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestimmt und keine Stelle des höheren Dienstes vorhanden

— MBL. NW. 1971 S. 1836.

20525
**Merkblatt
für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und
Fernschreifunk-Netzes**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1971 —
IV C 4 / IV A 4 — 8415

Der RdErl. v. 17. 9. 1969 (MBI. NW. 1969 S. 1647 / SMBI. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.222 erhält folgende Fassung:

2.222 Das gleiche gilt für die Aufgabe von Nachrichten, die im Bundesgebiet verbreitet werden sollen. Diese Nachrichten sind dem LKA als Einzel-Nachricht mit einem Steuerungsvorschlag zuzuleiten.

Der Steuerungsvorschlag ist an den Schluß des Inhalts der Nachricht als Zusatz zu setzen, z. B. „Verbreitung der Nachricht im Bundesgebiet wird vorgeschlagen“.

Das LKA entscheidet über weitere Verbreitung. Folgt es dem Steuerungsvorschlag der Kreispolizeibehörde nicht, hat es diese Entscheidung der Aufgabebehörde unverzüglich durch Fernschreiben mitzuteilen — (bei Anwendung von Vorrangstufen fernmündlich) —.

Hält die Aufgabebehörde die von ihr vorgeschlagene Verbreitung gleichwohl für notwendig, hat sie dies dem LKA festschriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das LKA entscheidet dann endgültig. Eine erneute ablehnende Entscheidung ist der Kreispolizeibehörde gegenüber festschriftlich zu begründen.

— MBL. NW. 1971 S. 1838.

2102
**Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1971 —
I C 3 / 40. 12

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1 Soweit das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBI. I S. 807) in der derzeit geltenden Fassung zitiert wird, ist statt „i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Dezember 1954 (BGBI. I S. 508)“ zu setzen „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1971 (BGBI. I S. 817)“,

2 Nummer 1.1 Buchstabe c) wird durch folgende Fassung ersetzt:

c) der Meldepflichtige sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann;

3 Nummer 1.15 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Pässe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBI. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1971 (BGBI. I S. 817), sind nur gültige deutsche Reise-, Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe.

4 In Nummer 1.20 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

Eintragungen, z. B. über eine in der Bundesrepublik gelegene Nebenwohnung, durch westdeutsche Behörden in Berliner behelfsmäßige Personalausweise sind unzulässig. Verlegt ein Bewohner von Berlin (West) seine Hauptwohnung in die Bundesrepublik, so ist der Berliner behelfsmäßige Personalausweis einzuziehen und auf Antrag ein Personalausweis — gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) gebührenfrei — auszustellen.

5 Nummer 1.22 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Auf Ausländer ist das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBI. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1971 (BGBI. I S. 817), nicht anzuwenden. Die ausweis- und paßrechtliche

Behandlung von Ausländern richtet sich nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353).

6 Nummer 1.23 fällt fort.

7 In Nummer 2.1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

8 In Nummer 2.11 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

Auf Antrag des Ausweisinhabers kann auch die Nebenwohnung in einer Zuzugsspalte des Personalausweises vermerkt werden.

9 In Nummer 2.13 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

Wird für Gefangene in Justizvollzugsanstalten die Ausstellung eines Personalausweises beantragt, z. B. bei bevorstehender Entlassung, so ist für die Ausstellung die Meldebehörde zuständig, in deren Bereich der Gefangene mit Hauptwohnung gemeldet ist. Ist der Gefangene nicht mehr für eine Wohnung gemeldet oder ist nicht zu ermitteln, ob und ggf. für welche Wohnung der Gefangene gemeldet ist, so ist für die Ausstellung des Personalausweises die Meldebehörde zuständig, in deren Bereich die Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat.

Im Falle von Abs. 2 Satz 2 kann mit ausdrücklichem Einverständnis des Gefangenen als Wohnung die Anschrift der Justizvollzugsanstalt — ohne besonderen Hinweis hierauf — eingetragen werden, obwohl eine Meldepflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MG — NW nicht begründet wird. Wünscht der Häftling die Eintragung der Anstaltsanschrift nicht, so ist der Personalausweis erst nach der Entlassung des Gefangenen auszustellen. Die Eintragung der Anschrift richtet sich dann nach Absatz 1 Satz 2 oder Nummer 4.27 Satz 1. Über das Verfahren hinsichtlich Antragstellung und Aushändigung der Personalausweise kann die Meldebehörde mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt eine den besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechende Regelung treffen.

10 In Nummer 3.15 wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

Für die Ausstellung und Verlängerung der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

11 Die Nummern 3.17 und 3.18 fallen fort.

12 In Nummer 4.1 wird Satz 3 gestrichen.

13 In Nummer 4.12 wird hinter den letzten Satz folgender Satz angefügt:

Außerdem ist das Landeskriminalamt über die Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — zu benachrichtigen.

14 Die Nummern 4.15 bis 4.17 fallen fort.

15 Die Nummer 4.18 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Eintragungen sollen, soweit nicht Stempel verwendet werden, möglichst in Maschinenschrift vorgenommen werden. Für handschriftliche Eintragungen können neben Urkundentinte auch Kugelschreiber verwendet werden.

16 In Nummer 4.20 werden im vorletzten Satz die Worte „i. d. F. v. 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125)“ gestrichen.

17 Nummer 4.201 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Verliert eine Frau durch Eheschließung ihren bisherigen Namen, so ist ihr in der Regel ein neuer Personalausweis auszustellen. Jedoch kann mit Einverständnis der Ausweisinhaberin statt dessen auf Seite 8 des bisherigen Personalausweises folgender Vermerk eingetragen werden:

„Ab“ (Tag der Eheschließung) „Frau“ (Name des Ehemannes oder Name gemäß § 1355 Satz 2 BGB). Die Ausweisinhaberin hat mit ihrem neuen Namen zu unterschreiben. Verliert eine Frau durch Eheschließung nicht ihren bisherigen Namen, so ist auf Antrag fol-

gender Vermerk einzutragen: „Ab“ (Tag der Eheschließung) „verheiratet mit“ (Vor- und Zuname des Ehemannes).

Auch andere erforderliche Berichtigungen (z. B. bei falscher Schreibweise) können in dem für amtliche Vermerke auf Seite 8 des Ausweisvordruckes vorgesehenen Raum eingetragen werden.

Die Eintragungen sind mit Datum und Ort, der Unterschrift des zuständigen Bediensteten und dem Dienststempel zu bestätigen. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Eintragungen dürfen auf Seite 8 des Ausweisvordrucks nur auf ausdrückliche Anordnung des Innenministers vorgenommen werden.

18 Nummer 4.22 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Nachgewiesene akademische Grade des Doktors sind in der Namensspalte vor dem Namen in der Abkürzung „Dr.“ ohne Fakultätshinweis einzutragen; wenn er ehrenhalber verliehen ist, mit dem Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“. Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Doktortitel können auch in der Abkürzung „D.“ oder „lic“ eingetragen werden. Andere akademische Grade als der des Doktors sind nicht einzutragen. Allerdings steht es dem Träger eines akademischen Grades frei, den Personalausweis mit dem Zusatz des akademischen Grades oder mit der üblichen Abkürzung zu unterschreiben. Die Berechtigung zur Führung akademischer Grade ist durch die Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis nachzuweisen (vgl. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 — RGS. NW. S. 93 / SGV. NW. 221 —).

19 In Nummer 4.23 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Der gebräuchliche Vorname ist durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

20 In Nummer 4.24 wird der letzte Satz gestrichen.

21 In Nummer 4.27 Abs. 1 wird hinter dem letzten Wort angefügt:

(vgl. auch Nr. 2.11).

22 In Nummer 4.29 wird Absatz 2 gestrichen.

23 Nummer 4.33 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
Bei einem Wohnungswechsel ist in der Spalte „Zugezogen in“ von der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde die neue Wohnung sowie das Datum der Anmeldung unter Beifügung eines Dienststempels einzutragen.

24 Nummer 4.35 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Ein neuer Personalausweis ist auszustellen, wenn der bisherige Ausweis gem. § 6 Buchstabe a) bis c) ungültig geworden ist oder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 6 Buchstabe d) nicht mehr zulässig ist; ferner, wenn der Ausweis unrichtig oder unvollständig ist (z. B. wenn sich der Name durch Adoption, Legitimation, behördliche Namensänderung geändert hat). In diesen Fällen kommt eine Berichtigung des Personalausweises nicht in Betracht (vgl. aber Nr. 4.201 Abs. 1).

25 In Nummer 4.36 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

Der Ausweis kann zweimal um jeweils 5 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

26 In Nummer 9.1 Satz 2 wird die Zahl „10“ in dem Klammerzusatz durch die Zahl „15“ ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt:

„oder infolge Namensänderung des Ausweisinhabers.“

27 Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Worte „oder wegen Namensänderung“ gestrichen.

Mein RdErl. v. 4. 9. 1968 (MBI. NW. 1968 S. 1549) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 1838.

2134

**Richtlinien
für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten
mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei
den Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1971 —
III B 3 — 32.47.1 — 8591/71

Mein RdErl. v. 25. 5. 1967 (SMBL. NW. 2134) wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz der Präambel wird das Datum „31. Dezember 1971“ in „30. Juni 1973“ geändert.

— MBL. NW. 1971 S. 1840.

3214

**Feststellung von Alkohol im Blut
bei strafbaren Handlungen**

Gem. RdErl. d. Justizministers (4103 — III A. 29), d. Innenministers (IV A 2 — 2015), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (IV A 2 — 22 — 62) u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung (III B 4 43 — 11 — 4/2 Nr. 1369/71) — v. 31. 8. 1971

Das Verzeichnis der Institute, die für eine Heranziehung zu Blutalkoholuntersuchungen in Frage kommen (Anlage zum Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 27. 12. 1966 (MBL. NW. 1967 S. 82 / SMBL. NW. 3214) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt II. **Regierungsbezirk Arnsberg** tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsärztl. Untersuchungsstelle der Stadt Dortmund“ die Bezeichnung „Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Dortmund“.
2. Im Abschnitt III. **Regierungsbezirk Detmold** tritt an die Stelle „Öffentliches Untersuchungsamt in Paderborn“ „Chemisches Untersuchungsamt in Paderborn“.
3. In Abschnitt IV. **Regierungsbezirk Düsseldorf** wird hinter „Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf“ eingefügt „Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Düsseldorf-Mettmann in Mettmann“.

— MBL. NW. 1971 S. 1840.

6302

203030

**Fachtechnische Feststellung gem. § 82 RRO
Rechnungen im Rahmen der freien Heilfürsorge
für Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1971 — IV D 1 — 5032

Von der nach § 82 Abs. 1 RRO erforderlichen fachtechnischen Feststellung kann abgesehen werden, wenn geeignete Kräfte oder Kräfte einer anderen Behörde nicht zur Verfügung stehen. Dieser Tatbestand ist auch gegeben, wenn die erforderlichen Fachkräfte nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, um die anfallenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, bin ich daher einverstanden, daß von der fachtechnischen Feststellung der Rechnungsbelege abgesehen wird. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle, in denen auf die fachtechnische Feststellung durch Polizeiärzte nicht verzichtet werden kann:

1. Rechnungen mit Gebührensätzen, die die in § 1 der Verordnung über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 746 / SGV. NW. 20303) genannten Sätze übersteigen oder über die in besonderen Verträgen oder Gebührentarifen vereinbarten Kosten hinausgehen;

2. Rechnungen für zahnprothetische Leistungen über 1 000 DM für einen Kiefer;
3. Zahnarztrechnungen für mehr als drei Gußfüllungen;
4. Krankenhausrechnungen bei Unterbringung in der 2. Pflegeklasse;
5. Rechnungen für Kuren außerhalb von Polizei-Kurheimen;
6. Optikerrechnungen für Brillensoranfertigungen, d. h. für Brillen, die im Vertrag mit den Optikerinnungen nicht vorgesehen sind;
7. Rechnungen für eine Serie von mehr als 12 physikalischen Behandlungsmaßnahmen;
8. Rechnungen für Heilbehandlungen während eines Auslandsaufenthaltes;
9. Sonstige hier nicht erfaßte Zweifelsfälle.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBL. NW. 1971 S. 1840.

71318

**Verordnung
über brennbare Flüssigkeiten
Oberirdische Lagerbehälter nach DIN 6623
an Tankstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 2 — 8602.3 — (III Nr. 12/71) u. d. Innenministers — V A 4 — 2.052 Nr. 1022/71 — v. 28. 9. 1971

Nach übereinstimmender Meinung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sollen an Tankstellen Zapfgeräte mit oberirdischen Lagerbehältern nach DIN 6623 künftig wieder zugelassen werden.

Eine entsprechende Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBL. I S. 689), Anhang I Nr. 8.2, ist beabsichtigt.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 20. 10. 1970 (SMBL. NW. 71318) wird daher wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „... die bis zum 31. 3. 1971 hergestellt worden sind ...“ gestrichen.
2. Absatz 5 wird gestrichen.

— MBL. NW. 1971 S. 1840.

786

**Richtlinien
zur Förderung der Beratung zur beruflichen
Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1971 — II A 2 — 2127/3 — 2506

Mein RdErl. v. 21. 5. 1969 (SMBL. NW. 786) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2 Förderungsfähige Maßnahmen
Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse in Anspruch genommen werden:
2. In Nr. 2.1 werden die Wörter „Zuschüsse für“ ersetzt durch das Wort „Für“.

3. In Nr. 2.2 werden die Wörter „Zuschüsse zu“ ersetzt durch das Wort „Für“.
4. Nach Nr. 2.2 wird folgendes eingefügt:
- 2.3 Für die Erarbeitung von Betriebsentwicklungsplänen mit Erfolgsrechnung (Betriebsentwicklungsplan nach bundeseinheitlichem Vordruck oder andere geeignete Methoden der Betriebsplanung) für Betriebe, die nach Abschnitt A (mit Ausnahme von Nr. 17.3.) der „Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 1. 1971 (MinBl. BMI. 1971 S. 20) nicht gefördert werden können. Durch die Zuschüsse soll die Erarbeitung von Beratungsunterlagen in solchen Betrieben gefördert werden, die in der Sozialökonomischen Betriebserhebung 1969/70 in Nordrhein-Westfalen als Übergangs-, Zuerwerbs- oder Nebenerwerbsbetriebe eingestuft worden sind.
8. In Nr. 7 wird hinter dem Wort „bedarf“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(außer bei Maßnahmen nach 2.3)“.

— MBl. NW. 1971 S. 1840.

8054

**Richtlinie
für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger
Mehrnährstoffdünger (MND)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 3 — 8158.2 (III Nr. 15/71) u. d. Inneministers — V A 4 — 2055 Nr. 2183/61 v. 4. 10. 1971

In den letzten Jahren haben sich mehrere Zersetzung von Mehrnährstoffdünger (MND) ereignet. Sie führen zu einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten und der Öffentlichkeit. Die Gefahren bestehen darin, daß sich schon bei geringer Wärmezufuhr der MND zersetzt. Die einmal eingeleitete, exotherm verlaufende Reaktion schreitet ohne Sauerstoffzufuhr selbsttätig unter Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase, insbesondere nitroser Gase, fort.

MND fallen unter den Geltungsbereich der Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1970 (GV. NW. S. 428), — SGV. NW. 7111 —. Die wesentlichen Vorschriften dieser Verordnung finden jedoch keine Anwendung, da die meisten MND die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen des § 11 erfüllen. Die Ammoniumnitratverordnung hat das Ziel, den Explosionsgefahren vorzubeugen. Die von MND ausgehenden Zersetzungsgefahren wurden hierbei nicht berücksichtigt. Durch geeignete bauliche, fördertechnische und betriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen können auch die Entstehung, die Ausbreitung und die Gefahren von Zersetzung weitgehend eingeschränkt werden. Geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen sind in der nachstehend bekanntgemachten „Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger Mehrnährstoffdünger“ zusammengestellt worden.

Diese Richtlinie ist bei Verfügungen aufgrund von § 120 d der Gewerbeordnung (Nr. 3.2 bis 3.3, 3.5 bis 5.17), im Baugenehmigungsverfahren bei der Festsetzung besonderer Anforderungen im Sinne des § 69 BauO NW (Nrn. 3.1 bis 3.8) und bei Stellungnahmen zu Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 3.1 bis 3.3, 3.5 bis 5.17) hinsichtlich der Bekämpfung von Gefahren aus der Zersetzung von MND zugrunde zu legen.

Anlage

Anlage
zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales und des Innen-
ministers vom 4. 10. 1971

**Richtlinie
für die Lagerung ammoniumnitrathaltiger
Mehrnährstoffdünger**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie gilt für die Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Mehrnährstoffdüngern (NK- und NPK-Düngern).
- 1.2 Die Richtlinie gilt nicht für die Lagerung von weniger als 100 t.
- 1.3 Bei Lagerung von unverpackten Mehrnährstoffdüngern bis zu 1500 t oder ausschließlich in Säcken verpackt bis zu 3000 t sind die Nummern 3.1 bis 3.4, 4.3, 5.9 a bis e, 5.10 und 5.15 nicht anzuwenden.
- 1.4 Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie über diejenigen der Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1970 (GV. NW. S. 428), — SGV. NW. 7111 — hinausgehen, obliegt es dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu prüfen, ob diese weitergehenden Anforderungen durch Ordnungsverfügungen durchgesetzt werden müssen. Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie hinter den Anforderungen der Ammoniumnitratverordnung zurückbleiben, bleibt die Verordnung unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

Ammoniumnitrathaltige Mehrnährstoffdünger (NK- und NPK-Dünger) im Sinne dieser Richtlinie sind solche Düngemittel, die den Pflanzennährstoff Stickstoff in Form von Ammoniumnitrat oder in Form von Ammonium- und Nitrat-Ionen sowie die Pflanzennährstoffe Kalium (NK-Dünger) oder Phosphat und Kalium (NPK-Dünger) enthalten.

3. Lagergebäude und Lagerräume

- 3.1 Tragende Wände, Decken und Stützen müssen bei eingeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen mindestens feuerhemmend, bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen feuerbeständig sein. Trennwände zwischen Lagerräumen und Räumen anderer Nutzungsart müssen feuerbeständig sein. Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Für die Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe und Bauteile gelten DIN 4102 in der jeweils gültigen Fassung und die bauaufsichtlich eingeführten ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102.

Es ist sicherzustellen, daß die bei einer Zersetzung auftretenden Gase durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen über möglichst hochliegende Stellen der umgebenden Bauteile schnell ins Freie abziehen können¹⁾.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen muß die anfallende Löschwassermenge abfließen können, damit die zulässige Deckenbelastung nicht überschritten wird.

Gebäude mit Lagerräumen müssen eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage haben.

- 3.2 Bei einer Lagermenge von mehr als 3000 t ist das Lagergut in Teilmengen bis zu 3000 t zu unterteilen. Die Unterteilung kann durch ortsfeste oder bewegliche feuerbeständige Zwischenwände aus nicht brennbaren Baustoffen, durch Haufwerke aus nichtbrennbarem und nicht zersetzbarem Lagergut oder durch einen jederzeit freizuhaltenden Zwischenraum von mindestens 2,5 m Breite vorgenommen werden.

Die Oberkanten der Zwischenwände bzw. die Haufwerke aus nicht brennbarem Lagergut dürfen nicht mit Dünger überschüttet werden.

¹⁾ Geeignete Vorrichtungen können z. B. Abluftöffnungen, jederzeit zu öffnende Fenster, Oberlichtbänder oder Klappen sowie raumabschließende Bauteile aus leicht zerstörbaren Baustoffen sein.

3.3 Es muß sichergestellt sein, daß im Falle einer Zersetzung oder eines Brandes durch Wärmeübertragung zwischen den Teilmengen nach Nummer 3.2 eine Zersetzung nicht eingeleitet werden kann (z. B. durch die Art und Anordnung der Zwischenwände oder des Haufwerks oder durch zusätzliche Wasserberieselung).

3.4 Das Lagergut braucht nicht unterteilt zu werden, wenn gleichzeitig

- a) geeignete ortsfeste Löscheinrichtungen vorhanden sind, wie z. B. Wandhydranten mit Rollschläuchen auf Rohrleitungen von mindestens 100 mm Ø,
- b) Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wobei an den Entnahmestellen für je 100 m² Lagerfläche eine Wasserleistung von mindestens 100 l/min. vorhanden sein muß,
- c) eine jederzeit einsatzbereite Werksfeuerwehr vorhanden ist,
- d) der ins Lager gelangende Dünger fortlaufend abgesiebt und heiße Eisenteile ausgeschieden werden und
- e) die Luft im Lagerraum und in den unterhalb der Lagerfläche befindlichen Ausspeicherkanälen fortlaufend durch Kontrollgänge oder durch selbsttätig ansprechende Meldeeinrichtungen auf das Auftreten von Zersetzung überwacht wird.

3.5 Bauteile, Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar Wärme abgeben, z. B. Dampfleitungen — auch isolierte —, Schornsteine sowie Wände, die durch benachbarte Heizungseinrichtungen oder Schornsteine erwärmt werden, sind so anzurichten oder abzusichern, daß keine Wärme auf Mehrnährstoffdünger übertragen wird, die eine Zersetzung einleiten kann. Schornsteinreinigungsöffnungen, Feuerstätten und sonstige Zündquellen dürfen in Lagerräumen nicht vorhanden sein.

3.6 Elektrische Anlagen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100 insbesondere § 50 N (Feuergefährdete Betriebsstätten) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Elektrische Anlagen — Beleuchtungskörper, Kabel, Motoren usw. — müssen von eingelagerten Mehrnährstoffdüngern mindestens 50 cm Abstand haben.

Der Betreiber des Lagers hat die elektrischen Anlagen vor der Inbetriebnahme und danach jährlich durch einen Sachkundigen²⁾ auf ihren ordnungsmäßigen Zustand prüfen und dies bescheinigen zu lassen.

3.7 Zum Ausspeichern loser Mehrnährstoffdünger dienende Förderbänder unterhalb des Haufwerkes müssen in abgetrennten Räumen eingebaut sein. Die Beschickungsöffnungen müssen, soweit sie nicht in Betrieb sind, so abgedeckt sein, daß eine Wärmeübertragung auf das Haufwerk, die eine Zersetzung einleiten kann, vermieden wird.

3.8 Der Betreiber des Lagers hat Löscheinrichtungen anzulegen bzw. bereitzustellen und Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Wasserversorgung zur Bekämpfung von Bränden und Zersetzung ermöglichen. Dies gilt für die Wasserversorgung nicht, wenn das Lager außerhalb des Ortsbereichs gelegen ist, über keinen Wasseranschluß verfügt und die Anlegung eines Wasseranschlusses wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Betreiber hat die beabsichtigten Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen.

4. Förderanlagen

4.1 Förderanlagen für Mehrnährstoffdünger müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß entstehende Wärme, z. B. durch Reibung, keine Zersetzung einleiten kann.

²⁾ z. B. Betriebsingenieur, Elektromeister, Maschinenmeister.

- 4.2 Förderbänder müssen aus schwerentflammabaren Werkstoff nach DIN 22103 in der jeweils gültigen Fassung bestehen, z. B. aus schwerentflammbarem Gummi.
- 4.3 An ortsfesten Förderbandanlagen müssen Überwachungsgeräte vorhanden sein, die Störungen im Lauf des Bandes optisch und akustisch anzeigen. Der Förderbandbetrieb muß von jeder Stelle des Bandes aus abgeschaltet werden können.
- 4.4 Förderanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Transport von ammoniumnitrat-haltigen Mehrnährstoffdüngern dienen, sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme, vor jeder erneuten Inbetriebnahme nach einer Unterbrechung von mehr als einem Monat und während des Betriebs in Abständen von mindestens einem halben Jahr durch einen Sachkundigen³⁾ darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Nummern 4.1 bis 4.3 entsprechen. Über die Prüfungen und über Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Monat ist Buch zu führen.

Einmal täglich sind die Förderanlagen durch einen mit der Anlage Vertrauten auf ihren ordnungsgemäßen Lauf zu prüfen.

5. Betrieb

- 5.1 Unverpackte Mehrnährstoffdünger dürfen in mehrgeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschoß oder im Keller und bei Gebäuden in Hanglage nur in den ebenerdig zugänglichen Geschossen gelagert werden.
- 5.2 Der Zutritt zu Lagern für Mehrnährstoffdünger ist Personen, die nicht mit Arbeiten in diesen Räumen beschäftigt sind, zu untersagen. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- 5.3 Die Lagerräume sind vor der Beschickung mit Mehrnährstoffdüngern sorgfältig zu reinigen. Kohlenstaub, Schwefel, Öl, Treibstoffe, Getreide, Putzwolle oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht mit Mehrnährstoffdüngern in Berührung kommen. Mehrnährstoffdünger sind getrennt von Branntkalk, Kalkstickstoff und Thomasphosphat zu lagern. Nummer 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 5.4 An den Stellen der Förderanlagen, die betriebsmäßig oder bei Störungen heißlaufen können, sowie an elektrischen Anlagen sind Ablagerungen von Mehrnährstoffdünger — z. B. Riesel- oder Streumengen — zu beseitigen.
- 5.5 Die Temperatur des Mehrnährstoffdungers darf bei der Einspeicherung in ein Lager 70° C nicht überschreiten. Erstmals nach der Herstellung eingelagerter Mehrnährstoffdünger ist durch Temperaturmessungen oder nach Nummer 3.4 e zu überwachen. Hierüber ist Buch zu führen.
- 5.6 In den Lagerräumen sind das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- 5.7 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Vor Beginn solcher Arbeiten muß der Mehrnährstoffdunger aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. Sofern solche Arbeiten über einem Mehrnährstoffdungeraufwerk oder in seiner unmittelbaren Nähe unvermeidbar sind, ist das Haufwerk in zweckdienlicher Weise vor Erhitzen zu schützen, z. B. durch Abdecken mit Segeltuchplanen und daraufgelegten nassen Jutesäcken. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit heiße Schweißabfälle und andere heiße Teile nicht in Mehrnährstoffdünger fallen können. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach Bereitstellen von Löschwasser und unter ständiger Aufsicht eines im Umgang mit Mehrnährstoffdüngern Sachkundigen durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstelle und ihre Umgebung mindestens 6 Stunden von einem im Umgang mit

Mehrnährstoffdüngern Sachkundigen auf Brandentwicklung und Zersetzung zu beobachten.

- 5.8 Kraftfahrzeuge und Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren, z. B. Schaufellader, Gabelstapler, dürfen in Lagern für Mehrnährstoffdünger nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Motorabgase die Mehrnährstoffdünger nicht erwärmen oder zünden können, z. B. durch Anordnung der Auspuffrohre nach oben und Anbringen eines Funkenfängers.
- 5.9 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung aufzustellen, aus der folgendes hervorgeht:
- a) Betriebspunkte (Gefahrenstellen), die in festzulegenden Zeitabständen von einem dazu Beauftragten zu begehen sind.
 - b) Fristen für die Begehungen nach a) und für die Temperaturmessungen nach Nummer 5.5,
 - c) Art der Kontrolle der Begehungen nach a), z. B. Führung eines Kontrollbuches, Stechuhr o. ä.,
 - d) Art der Überwachung der selbsttätig ansprechenden Meldeeinrichtungen nach Nummer 3.4 e,
 - e) Art der Temperaturmessungen nach Nummer 5.5,
 - f) Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten bei Eintritt einer Zersetzung oder eines Brandes.

Die Betriebsanweisung ist dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt⁴⁾ vier Wochen vor der Einführung im Betrieb vorzulegen.

- 5.10 Der Betreiber hat einen Einlagerungsplan anzulegen und auf den neuesten Stand zu halten. Dieser Plan soll Angaben enthalten über die Aufteilung der Lagerfläche und über Art und Menge der gelagerten Düngemittel. Der Plan ist außerhalb des Lagers an einer jederzeit leicht erreichbaren Stelle, z. B. dem Betriebsbüro, aufzubewahren.
- 5.11 Die Betriebsanweisung nach Nummer 5.9 ist im Lagerraum auszuhängen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Der Betreiber des Lagers hat sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- 5.12 Personen, die im Lager beschäftigt werden, sind vor dem Beginn dieser Beschäftigung über die mit der Lagerung von Mehrnährstoffdüngern verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Belehrung ist Buch zu führen.
- 5.13 Zur Bekämpfung von kleinen Zersetzungsherden ist Gerät⁵⁾ in ausreichender Zahl zur Auflockerung verkrusteten Lagergutes bereitzustellen.
- 5.14 Zum Schutz der Beschäftigten sind für kurzzeitigen Gebrauch bei leichter Entwicklung von nitrosen Gasen Atemschutzgeräte mit Filtereinsatz B (grau) und Schwebstoffeinsatz in ausreichender Zahl an jederzeit leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.
- 5.15 Zum Schutz der Beschäftigten sind für den Gebrauch bei längerer oder stärkerer Entwicklung von nitrosen Gasen Atemschutzgeräte in ausreichender Zahl bereitzuhalten, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sind, z. B. Preßluftatmer.
- 5.16 Die in den Nummern 5.14 und 5.15 aufgeführten Geräte sind regelmäßig und fachgerecht zu pflegen. Die in Nummer 5.15 aufgeführten Geräte dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen benutzt werden; der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Beschäftigten in der Handhabung dieser Geräte ausgebildet ist.
- 5.17 Die Unterlagen nach den Nummern 3.6, 4.4, 5.5, 5.9 c, 5.11 Satz 2 und 5.12 sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Verlangen vorzulegen.

⁴⁾ Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird in der Regel die für den Brandschutz zuständige Dienststelle beteiligen.

⁵⁾ z. B. Hacken, Schaufeln, Eimer aus Metall und Wasserfässer.

II.**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 10. 1971 — IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 12. 10. 1971 öffentlich anerkannt

Deutsche Pfadfinder, Nordrhein-Westfalen
Sitz: Düsseldorf.

— MBl. NW. 1971 S. 1844.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 9. 1971 — III/A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Assessor des Markscheidefachs erteilt worden ist:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Busch, Wilhelm	4705 Pelsum, Weststr. 19	7. 9. 1971

— MBl. NW. 1971 S. 1844.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsvizepräsident K. Knop
zum Ministerialdirigenten

Regierungsdirektor K. E. Holzapfel
zum Ministerialrat

Schutzpolizeidirektor A. Dern
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Es ist versetzt worden:

Leitender Ministerialrat G. Thiele
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberamtsrat W. Rahm
zum Regierungsrat

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat U. Zinsler
zum Regierungsdirektor

Regierungsoberamtmann K. Wessel
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsrat J. Staeker
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsbaurat H. K. Siebig
zum Leitenden Regierungsbaurat

Oberregierungs- und -baurat H.-G. Bartz
zum Regierungsbaurat

Oberregierungsrat A. Becker
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Kanis
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsräatin U. Unverzagt
zur Oberregierungsräatin

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitender Ministerialrat G. Thiele
zum Regierungsvizepräsidenten

Regierungsrat H. König
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. H. Freitag
zum Oberregierungs- und -baurat

Oberamtsrat W. van den Broek
zum Regierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungs- und Baurat W. Ahner
zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsrat Dr. H. Scholten
zum Oberregierungsrat

Leiter des Polizeiamtes Hamm

Oberregierungsrat W. Ciesinger
zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat W. von der Groeben
zum Innenminister

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsrat W. Ciesinger
zum Polizeiamt Hamm

Regierungsrat E. Bauer
zum Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Hilden

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsvizepräsident K. Knop
zum Innenminister

Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. H.-G. Temme
zum Innenminister

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsrat H. K u c k
zum Innenminister

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor M. M a t z k e r
zum Verwaltungsgericht Münster

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat H. E g e m a n n
zur Stadt Mülheim

Regierungsrat Dr. C. H o l t s c h m i d t
zum Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen

Es sind in den Ruhestand getreten:**Regierungspräsident — Münster —**

Regierungsdirektor Dr. H. Lü e r s
Regierungsbaudirektor E. R o g i e r

Polizeipräsident — Köln —

Polizeipräsident Dr. V. P o r t z

Es ist entlassen worden:**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsrat H.-P. L a f r e n z
wegen Ernennung zum hauptamtlichen Bürgermeister der
Stadt Bitburg

Es ist verstorben:**Polizeipräsident — Aachen —**

Polizeipräsident Dr. E. D u n d a l e k .

Justizminister**Finanzgerichte**

E s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Finanzgerichtsrätin Dr. G. N i e m e y e r
zur Senatspräsidentin beim Finanzgericht Düsseldorf
Finanzgerichtsrat H.-W. V e r h o r s t
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1971 S. 1845.

Hinweis**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben bereits im Jahre 1970 und im laufenden Jahr 1971 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht.

Die ab 1. Januar 1972 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1972 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	12,40 DM
Ausgabe B	13,50 DM
Ausgabe C	13,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	20,80 DM
Ausgabe B	22,— DM
Ausgabe C	24,45 DM

— MBl. NW. 1971 S. 1844.

— MBl. NW. 1971 S. 1845.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 44 v. 11. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite	
20302	14. 9. 1971	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	316
20302	22. 9. 1971	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	316
2124 2011	17. 9. 1971	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	317
223	5. 10. 1971	Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulbibliotheksgebührengebot (HBiblGebG) –	320
805	21. 9. 1971	Neunte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	319
Wichtiger Hinweis für die Bezieher		319	

— MBl. NW. 1971 S. 1845.

Nr. 45 v. 18. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20321		Berichtigung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 254)	324
223	13. 8. 1971	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt	322
223	14. 9. 1971	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Euskirchen in Euskirchen	324
822	12. 8. 1971	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 13. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971)	322
822		Berichtigung zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971) — GV. NW. 1971 S. 260 —	323
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	324

— MBl. NW. 1971 S. 1846.

Nr. 46 v. 20. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	5. 10. 1971	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)	326
2010	5. 10. 1971	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	326
204	5. 10. 1971	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	327
25 301	5. 10. 1971	Verordnung zur Zusammenfassung der Beschwerdeverfahren in Rückerstattungssachen	327
40	5. 10. 1971	Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel	327
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	328

— MBl. NW. 1971 S. 1846.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% -Mehrwertsteuer.